

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

durch die Einführung der neuen Klasse A2 anstelle der bisherigen Klasse A beschränkt im Zuge der Umsetzung der 3. EU-Führerschein-Richtlinie 2006/126/EG wird eine Folgeänderung im FahrIG hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen zum Fahrlehrerberuf nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 FahrIG nötig.

Das Problem wurde vom Fahrlehrerverband Baden-Württemberg wie folgt geschildert:

„Bis zum 18.01.2013 war die Fahrerlaubnis der Klasse A eine vollgültige Klasse, auch wenn in den ersten zwei Jahren nach der Erteilung Personen unter 25 Jahren nur leistungsbegrenzte Krafträder führen durften. Deshalb war es ausreichend, wenn ein Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis BE nur das Recht hatte, leistungsbegrenzte Krafträder zu führen.

Mit der Änderung der FeV wird seit dem 19.01.2013 zwischen den Klassen A und A2 unterschieden. Leider wurde § 2 Abs. 1 Nr. 4 FahrIG nicht entsprechend geändert. Nach dem Wortlaut der Vorschrift muss der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis BE die Fahrerlaubnis Klasse A besitzen. Dies würde aber mit der Mindestaltersregelung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 FahrIG (**Mindestalter 22 Jahre**) zumindest in den Fällen kollidieren, in denen der Fahrlehreranwärter die Fahrerlaubnis der Klasse A nicht im Stufenaufstieg (**Mindestalter für Direkteinstieg 24 Jahre**) erwirbt. Diese Konsequenz war weder erforderlich noch gewollt.“

Das BMVBS und die Länder haben sich in der Sitzung des BLFA FE/FL am 20./21. März 2013 darauf verständigt, eine entsprechende Folgeänderung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 FahrIG in die Wege zu leiten, wonach künftig zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse A2 (statt bisher A) ausreicht. Damit wird im Ergebnis der frühere Rechtsstand vor dem 19.01.2013 wiederhergestellt.

Die für die Erteilung von Fahrlehrerlaubnissen in Baden-Württemberg zuständigen Behörden werden gebeten, bereits im Vorgriff auf eine entsprechende Änderung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 FahrIG entsprechend zu verfahren und vom Erfordernis des Vorbesitzes der Klasse A nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 FahrIG entsprechende Ausnahmen nach § 34 Abs. 1 FahrIG zu erteilen, so dass zum Erwerb der Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE der Vorbesitz der Klasse A2 ausreicht.

Die Regierungspräsidien werden um entsprechende Information der für die Erteilung von Fahrlehrerlaubnissen in Baden-Württemberg zuständigen Behörden gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Kirschner

Referat 31 - Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

Baden-Württemberg

Hauptstätter Str. 67

70178 Stuttgart

Telefon: +49 (711) 231-5712

Telefax: +49 (711) 231-5709

E-Mail: thomas.kirschner@mvi.bwl.de

Internet: www.mvi.baden-wuerttemberg.de